



# Das «Interesse» am Vollzug einer erbrechtlichen Auflage

BGer 5A\_90/2022\*

Lorenz Baumann\*\*

Zur Klage auf Vollzug einer Auflage im Sinne von Art. 482 ZGB («jedermann [...], der [...] ein Interesse hat») ist nur berechtigt, wer eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache aufweist oder zumindest – etwa als Destinatär – einen praktischen Nutzen aus dem Vollzug der Auflage ziehen kann. Gemäss Bundesgericht kann die Beziehungsnähe persönlicher, sachlicher oder räumlicher Natur sein, der praktische Nutzen muss aktuell oder zumindest potentiell sein. Eine nur theoretische Möglichkeit eines nicht näher konkretisierten Nutzens genügt nicht; ebenso wenig ist zur Klage berechtigt, wer sich lediglich auf ein persönliches Verantwortungsgefühl für die vom Erblasser vertretene Sache beruft.

## Inhaltsverzeichnis

- I Kurzfassung des Sachverhalts und Prozessgeschichte
- II Zusammenfassung der Erwägungen
- III Bemerkungen

### I Kurzfassung des Sachverhalts und Prozessgeschichte

1. Der Erblasser B starb im Jahr 1949 in Cambridge im US-Bundesstaat Massachusetts. Mit öffentlich beurkundetem Erbvertrag vom 19. Oktober 1931 hatte er der Stadt Luzern auf sein Ableben hin das Schlossli Utenberg (nachstehend «Schlossli») zu Eigentum vermacht, verbunden mit der Auflage, dass das Gebäude samt Umgebung «auf immer und ausschliesslich öffentlichen Interessen dienstbar sein [solle], als Andenken an den Donator».1
2. Die Stadt Luzern nutzte das Schlossli bis 1995 als Trachtenmuseum, danach gab sie das Grundstück im Baurecht ab. Das Baurecht wurde 2017

an die D AG übertragen, wozu die Stadt Luzern ihre Zustimmung erteilte. Die D AG bezweckt den Besitz, die Verwaltung und die Vermietung des Schlosslis mit Gastronomiebetrieb; sie richtete im Erdgeschoss und im 1. Stock ein Café und ein Eventlokal ein. Den 2. Stock nutzt die D AG als Geschäftssitz und vermietet weitere Büroräumlichkeiten an ein Treuhandbüro.

3. Am 22. Juni 2018 klagte A vor dem Bezirksgericht Luzern gegen die Stadt Luzern und beantragte, diese sei zu verpflichten, die Auflage des Erbvertrags mit dem Erblasser B zu erfüllen. Die Auflage schliesse insbesondere aus, das Schlossli teilweise als Sitz einer nicht gemeinnützigen juristischen Person zu nutzen und einen gewinnorientierten Gastronomiebetrieb mit faktischem Konsumationszwang zu führen. Beim Kläger A handelt es sich um den Präsidenten des Stiftungsrats der durch letztwillige Verfügung vom 29. Oktober 2017 errichteten, am 29. Januar 2020 im Handelsregister eingetragenen Stiftung Schlossli Utenberg. Diese Stiftung bezweckt gemäss ihrem Eintrag im Handelsregister des Kantons Luzern, «das Schlossli Utenberg gemäss Willen des Erblassers B <[a]usschliesslich öffentlichen Interessen dienstbar> zu machen».
4. Das Bezirksgericht Luzern beschränkte das Verfahren unter anderem auf die Fragen der Aktivlegitimation von A, der Verjährung und des Ablaufs der Geltungsdauer der Auflage; mit einem Zwischenentscheid bejahte es die Aktivlegitimation von A und wies die Einwendungen der Ver-

\* Bundesgerichtsurteil vom 11. November 2022.

\*\* Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, weber-schaub & partner ag, Zürich, [weber-schaub.ch](http://weber-schaub.ch). Ich danke MLaw Manuel Mühlestein für seine wertvollen Anregungen und für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

1 In seinem übertriebenen Hang zur Anonymisierung bezeichnet das Bundesgericht das Schlossli Utenberg als «Schlossli C», die Stadt Luzern als «Stadt U».